

**Allgemeine Bedingungen
für den store quick „FIVE“ Speicherzugang
(ASpB store quick „FIVE“)**

der Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 16 (FN 78563 i)

in der Folge „RAG“ genannt



Version per 01.02.2011



Inhaltsverzeichnis:

1	Geltungsbereich	3
2	Definitionen	4
3	Vertragsabschluss	11
4	Speicherdienstleistungen	12
5	Speicherbetrieb	13
6	Entgelt und Zahlung	17
7	Informationspflicht	20
8	Geheimhaltung	20
9	Loyalitätsklausel	22
10	Höhere Gewalt	22
11	Sorgfaltspflicht und Haftung	24
12	Laufzeit	25
13	Einzelrechtsnachfolge	26
14	Salvatorische Klausel	26
15	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	26
16	Form	27
17	Sonstige Bestimmungen	28
18	Beilagen	28

Beilage ./1 – Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“



1 Geltungsbereich

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den store quick „FIVE“ Speicherzugang (ASpB store quick „FIVE“) gelten ab 01.02.2011 für sämtliche mit RAG im Internet unter www.rag-austria.at bzw. <https://storage.rag-austria.at> abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge über die Erbringung von Speicherdienstleistungen von RAG für Speicherkunden.
- 1.2 Speicherverträge werden nur zu den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den store quick „FIVE“ Speicherzugang samt Beilagen abgeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil des Speichervertrages darstellen.
- 1.3 Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Speicherkunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten von RAG ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten.
- 1.4 Bei Widersprüchen in der Auslegung von Verträgen gilt die nachstehend angeführte Reihenfolge: 1.) Online Buchung (store quick „FIVE“ Buchung); 2.) der Text des per Email zugestellten Speichervertrages; 3.) die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den store quick „FIVE“ Speicherzugang; 4.) Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Marktregeln und Normen etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.5 RAG veröffentlicht die ASpB store quick „FIVE“ in geeigneter Weise. RAG ist berechtigt, die ASpB store quick „FIVE“ jederzeit zu ändern. Der Speicherkunde wird über die Veröffentlichung neuer ASpB store quick „FIVE“ mittels schriftlicher Zusendung persönlich informiert. Widerspricht der Speicherkunde den Änderungen binnen drei (3) Wochen ab Erhalt der Information nicht ausdrücklich, gilt die konsolidierte Fassung der ASpB store quick „FIVE“ als vereinbart. Sollte der Speicherkunde die Änderungen nicht akzeptieren, hat RAG das Recht, den Speichervertrag unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu kündigen.



2 Definitionen

Die in ASpB store quick „FIVE“ und im Speichervertrag verwendeten Bezeichnungen haben nachfolgende Bedeutung, wobei die verwendeten Maßeinheiten dem internationalen Standard der ISO 1000 in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung entsprechen.

2.1 Arbeitsgasvolumen:

Jenes vertragliche Volumen, welches dem Speicherkunden für die Einspeicherung in und die Ausspeicherung aus dem Speicher RAG zur Verfügung steht, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm^3) oder in Megawattstunden (MWh).

2.2 Arbeitstag:

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen in Österreich sowie 24. und 31. Dezember.

2.3 Ausspeicherleistung:

Das maximale Volumen an Erdgas, welches für den Speicherkunden pro Stunde aus dem Speicher RAG ausgespeichert werden kann, ausgedrückt in Normkubikmeter pro Stunde (Nm^3/h) oder in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h).

2.4 Ausspeichermenge:

Das Volumen an Erdgas, das der Speicherkunde im Rahmen der vereinbarten Ausspeicherleistung, des Arbeitsgasvolumens und der Vertragslaufzeit aus dem Speicher RAG



durch RAG ausspeichern lässt, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm^3) oder in Megawattstunden (MWh).

2.5 Ausspeicherung:

Ist die Dienstleistung der RAG, das von einem Speicherkunden eingespeicherte Erdgas aus dem Speicher RAG zu entnehmen und an der Übergabestelle dem Speicherkunden bereitzustellen.

2.6 Brennwert:

Jene Wärmemenge, die bei vollkommener und vollständiger Verbrennung von einem Normkubikmeter (Nm^3) Erdgas in reiner Luft frei wird, wenn der absolute Druck (1,01325 bar), bei dem die Reaktion stattfindet, konstant bleibt und alle Verbrennungsprodukte die gleiche angegebene Temperatur (25°C) haben wie die der Reaktanden, wobei all diese Produkte gasförmig sind, außer Wasser, das sich bei der Verbrennung bildet, das bei 25°C in flüssigem Zustand kondensiert wird. Der Brennwert wird in Kilowattstunden pro Normkubikmeter (kWh/Nm^3) ausgedrückt.

2.7 Druck oder Gasdruck:

Ist der absolute Druck des Erdgases, ausgedrückt in bar (bar).



2.8 Einspeicherleistung:

Das maximale Volumen an Erdgas, welches für Speicherkunden pro Stunde in den Speicher RAG eingespeichert werden kann, ausgedrückt in Normkubikmeter pro Stunde (Nm³/h) oder in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h).

2.9 Einspeichermenge:

Das Volumen an Erdgas, das der Speicherkunde im Rahmen der vereinbarten Einspeicherleistung, des Arbeitsgasvolumens und der Vertragslaufzeit in den Speicher RAG durch RAG einspeichern lässt, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm³) oder in Megawattstunden (MWh).

2.10 Einspeicherung:

Ist die Dienstleistung der RAG, das vom Speicherkunden an der Übergabestelle bereitgestellte Erdgas in den Speicher RAG einzuspeichern.

2.11 Erdgas oder Gas:

Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.

2.12 Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“:

In der Beilage ./1 wird die Abwicklung betreffend Nominierung, Dokumentation, Abrechnung etc. dargestellt.



2.13 Jahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages des Monats m bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats $m-1$ nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.14 Kalenderjahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr am 1. Jänner eines Kalenderjahres bis 24:00 Uhr am 31. Dezember desselben Kalenderjahres nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.15 Kalendermonat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages eines Monats nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.16 Kalenderwoche:

Der Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen, und zwar von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag derselben Kalenderwoche 24:00 Uhr nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.17 Kubikmeter im Normzustand, Normkubikmeter oder Nm³:

Die Erdgasmenge, die bei einer Temperatur von 273,15 Kelvin und einem absoluten Druck von 1,01325 bar einen Rauminhalt von einem Kubikmeter einnimmt.



2.18 Megawattstunden (MWh):

Megawattstunden (MWh) werden mit dem Brennwert gemäß „Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ in der jeweils gültigen Fassung in Normkubikmeter (Nm³) umgerechnet.

2.19 Monat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des Kalendertages t des Monats m bis 24:00 Uhr des Kalendertage $t-1$ des Monats $m+1$ nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.20 Speicherdienstleistung:

Speicherdienstleistungen sind jene Dienstleistungen gemäß Punkt 4.

2.21 Speicherfahrplan / Fahrplan:

Ist die Anmeldung der Ein- und Ausspeicherleistung in bzw. aus dem Speicher RAG durch den Speicherkunden. Die Anmeldung erfolgt durch den Speicherkunden im Stundenraster entsprechend der Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“.

2.22 Speicherkunde:

Produzenten, Erdgashändler, Erdgasunternehmen oder andere Unternehmen, die mit RAG einen Vertrag über die Speicherung von Erdgas mittels store quick „FIVE“ im Speicher RAG abgeschlossen haben.



2.23 Speicher RAG:

Sämtliche Untergrunderdgasspeicher, die von RAG im Rahmen ihrer Tätigkeit als Speicherbetreiber betrieben werden.

2.24 Speicherstand:

Jenes Volumen Erdgas, welches der Speicherkunde im Rahmen seines Arbeitsgasvolumens zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich im Speicher RAG vorrätig hat, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm³) oder in Megawattstunden (MWh).

2.25 Speicherstillstand:

Jener Betriebszustand, in dem der Speicher RAG betriebsbereit ist, jedoch aufgrund der Fahrplananmeldungen weder ein- noch ausgespeichert wird.

2.26 Speichervertrag:

Der via Online Buchung (store quick „FIVE“ Buchung) abgeschlossene Vertrag samt ASpB store quick „FIVE“ und deren Beilagen, welche einen integrierenden Bestandteil des Speichervertrages darstellen. Der User bzw. der vom User genannte Vertragspartner bekommt den Speichervertrag per Email auf die vom User genannte Email Adresse speicherbar zur Verfügung gestellt.



2.27 Store quick „FIVE“:

Store quick „FIVE“ ist ein internetbasiertes kostenfreies System zur Echtzeit-Buchung von seitens RAG zu erbringenden Speicherdienstleistungen. Für die Buchung wird eine sichere Internetverbindung verwendet (<https://storage.rag-austria.at>). Das store quick „FIVE“ System steht registrierten Usern 24 Stunden, 365 Tage zur Verfügung. Neukunden können sich werktags von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 erstmals registrieren lassen. Buchungen für einen Monat müssen zumindest sieben (7) Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn getätigt werden.

2.28 Tag:

Der Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Stunden und zwar von 00:00 Uhr eines Kalendertages bis 24:00 Uhr desselben Kalendertages nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/Übernahmestelle.

2.29 User:

User sind bevollmächtigte Personen, die bei store quick „FIVE“ registriert sind und auf Namen und Rechnung eines Vertragspartners Speicherverträge abschließen können. Der User hat im Rahmen der store quick „FIVE“ Buchung eine diesbezügliche Zusicherung abzugeben.

2.30 Übergabe-/Übernahmestelle:

Die Übergabe an den Speicherkunden bei der Ausspeicherung bzw. die Übernahme von dem Speicherkunden bei der Einspeicherung erfolgt an der Übergabe-/Übernahmestelle. Der genaue Punkt der Übergabe-/Übernahme wird im Speichervertrag geregelt.



2.31 Vertragspartner:

Vertragspartner sind die Parteien, welche einen Speichervertrag abschliessen bzw. in deren Namen ein Speichervertrag durch User geschlossen wird.

Sofern Begriffe hier nicht definiert sind, gelten die im Gaswirtschaftsgesetz und in den „Sonstige Marktregeln Gas“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Definitionen.

3 Vertragsabschluss

- 3.1** Die Inanspruchnahme des store quick „FIVE“ Buchungssystems erfordert eine erfolgreiche Registrierung des Users.
- 3.2** Der Vertragsabschluss erfolgt verbindlich via Online Buchung (store quick „FIVE“ Buchung) auf der Homepage RAG (www.rag-austria.at bzw. <https://storage.rag-austria.at>). Der User hat die Möglichkeit verfügbare Kapazitäten online verbindlich zu buchen. Er wird dabei in mehreren Schritten durch das Auswahlverfahren geführt. Nach Auswählen der dem User zur Verfügung stehenden Optionen erfolgt die Zusammenfassung der für den Vertragsabschluss erforderlichen Bestandteile zur Übersicht und abschließenden Prüfung durch den User. Nach dem Anklicken des Feldes „verbindlich buchen“ kommt der Speichervertrag nach dem Prinzip „First Come, First served“ mit den ausgewählten Optionen zustande. Der User bzw. der vom User genannte Vertragspartner bekommt direkt eine Buchungsbestätigung ausgestellt und im Anschluss den Speichervertrag per Email auf die vom User genannte Email Adresse speicherbar zur Verfügung gestellt. Ein Rücktritt vom Vertragsabschluß sowie etwaige nach Vertragsabschluss durch den User bzw. den Vertragspartner gewünschte Änderungen am Vertragsinhalt sind – soweit rechtlich möglich - ausgeschlossen.



- 3.3** Es können nur verfügbare Kapazitäten online gebucht werden. Die Kapazitätsvergabe erfolgt dabei nach dem Prinzip „First Come, First served“. Sollte keine ausreichende Ein- oder Ausspeicherleistung zur Verfügung stehen, hat der Interessent die Möglichkeit, eine unverbindliche Kapazitätsanfrage an RAG zu stellen. Diese Kapazitätsanfrage kann per Formular „Unverbindliche Kapazitätsanfrage für Speicher RAG“, welches auf der Homepage der RAG zur Verfügung steht, an RAG übermittelt werden.

4 Speicherdienstleistungen

- 4.1** RAG führt im Rahmen des Speicherbetriebes die Ein- und Ausspeicherung sowie Lagerung von Erdgasmengen, die vom Speicherkunden angeliefert werden, für den Speicherkunden durch. Die konkrete Speicherdienstleistung im Sinn von Ein- und Ausspeicherleistung, Arbeitsgasvolumen, Laufzeit und Übergabe-/Übernahmestelle wird im Speichervertrag definiert. Die Lagerung erfolgt in erster Linie im Speicher RAG. RAG behält sich für die Erbringung der Speicherdienstleistung das Recht vor, im Störfall auch andere Erdgasspeicher zu verwenden, sofern die technischen Gegebenheiten dies erfordern. Im Rahmen der Speicherdienstleistung ist eine Teilnahme am Ausgleichsenergiemarkt der Regelzone Ost ab einer Vertragslaufzeit von fünf (5) Monaten im Einvernehmen mit der RAG möglich.
- 4.2** Weiters führt RAG im Auftrag der Speicherkunden die Übertragung des Eigentums von eingespeichertem Erdgas eines Speicherkunden auf einen anderen Speicherkunden durch. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser andere Speicherkunde über ausreichende Kapazitäten im Speicher RAG verfügt.
- 4.3** Die Speicherdisposition erfolgt entsprechend der Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“ (Beilage ./1 der ASpB store quick „FIVE“).



5 Speicherbetrieb

5.1 Maximale Ein- und Ausspeichermenge

Der Speicherkunde kann nur jene Menge Erdgas zur Ausspeicherung nominieren, die für ihn bereits zuvor im Rahmen des vertraglich vereinbarten Arbeitsgasvolumens eingespeichert wurde.

5.2 Einspeicher- und Ausspeicherleistung

Die maximalen Einspeicher- und Ausspeicherleistungen sind im Speichervertrag geregelt. Die vom Speicherkunden zu nominierende Mindestleistung für Ein- und Ausspeicherung hat gemäß „Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 3 – Fahrpläne“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Bis zu einer Vertragslaufzeit von einschließlich fünf (5) Monaten stehen dem Speicherkunden die vertraglich genannten Ein- und Ausspeicherleistung unabhängig vom Speicherstand 100 Prozent zur Verfügung.

Ab einer Vertragslaufzeit von höher als fünf (5) Monaten gilt folgendes Speicherprofil. Liegt der Speicherstand zwischen 30 und Null Prozent, so kann die maximale Ausspeicherleistung für jeden Prozentpunkt, um den der Speicherstand geringer ist als 30 Prozent, um 1,7 Prozentpunkte geringer sein, als die im Speichervertrag genannte maximale Ausspeicherleistung. Liegt der Speicherstand zwischen 70 und 100 Prozent, so kann die maximale Einspeicherleistung höchstens 70 Prozent der im Speichervertrag genannten maximalen Einspeicherleistung betragen.



5.3 Übergabe-/Übernahmebedingungen

5.3.1 Übergabe-/Übernahme

RAG verpflichtet sich nach Maßgabe des Speichervertrages über rechtzeitige Aufforderung durch den Speicherkunden an der Übergabe-/Übernahmestelle Erdgasmengen zur Speicherung zu übernehmen und dem Speicherkunden diese über rechtzeitigen Abruf an der Übergabe-/Übernahmestelle wieder zur Verfügung zu stellen. Der Speicherkunde wird die zur Ein- bzw. Ausspeicherung definierten Mengen mittels des externen Speicherfahrplans entsprechend der Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“ (Beilage .1 der ASpB store quick „FIVE“) anmelden. Der Speicherkunde bleibt gegenüber dem Netzbetreiber jedenfalls der Einspeiser.

5.3.2 Übergabe-/Übernahmestelle

Die Übergabe-/Übernahmestelle ist im Speichervertrag definiert. An der Übergabe-/Übernahmestelle gehen jeweils alle Risiken und Lasten, soweit sie nicht jedenfalls den Eigentümer des Erdgases treffen, im Sinne eines Verwahrungsvertrages über.

5.3.3 Übergabe-/Übernahmepressur

Der Speicherkunde hat bei der Übergabe des Erdgases an RAG einen Druck von mindestens 35 bar zu gewährleisten.

Der maximale Druck bei der Ausspeicherung beträgt 60 bar, wobei RAG den Ausspeicherdruck an die Drücke in den nachgelagerten Systemen anpassen muss.



5.4 Messung

Die Messung der ein- bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen erfolgt gemäß den Allgemeinen Verteilnetzbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers bzw. den Allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Fernleitungsunternehmens.

5.5 Eigentum

Die Ein- und Ausspeicherung sowie die Lagerung von Erdgas führen nicht zu einem Eigentumsübergang des Erdgases. Der Speicherkunde bleibt zu jeder Zeit wirtschaftlicher Eigentümer der bei der RAG für den Speicherkunden gespeicherten Erdgasmengen, somit der Erdgasmenge, die dem jeweiligen Speicherstand entspricht.

RAG ist berechtigt, das Erdgas des Speicherkunden mit dem Erdgas anderer Speicherkunden zu vermischen und gemäß § 419 UGB jedem Speicherkunden den Anteil an Erdgas, der quantitativ der Menge entspricht, die der Speicherkunde zuvor eingespeichert hat, zu übergeben, ohne dass dies die Zustimmung der anderen Speicherkunden voraussetzt.

5.6 Gasqualität

Das einzuspeichernde Erdgas hat die Qualität entsprechend ÖVGW – Richtlinie G 31 in der jeweils gültigen Fassung aufzuweisen. Grundlage dafür sind die „Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 6, Technisches Regelwerk“ in der jeweils gültigen Fassung. Bei Abweichung von dieser Gasqualität ist RAG berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen. Die Richtlinie kann auf der Homepage der „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“ (www.ovgw.at) heruntergeladen werden.



5.7 Servicearbeiten

In den Zeiträumen, in denen die planmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. TÜV-Abnahmen stattfinden, werden keine Speicherdienstleistungen im Rahmen von store quick „FIVE“ angeboten.

5.8 Leistungsunterbrechung/-beschränkung

Wenn der Druck im vorgelagerten Netz geringer als 35 bar ist, ist RAG berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder zu beschränken.

Bei wesentlichen Verletzungen der Bestimmungen des Speichervertrages sowie der gegenständlichen ASpB store quick „FIVE“ samt deren Beilagen ist RAG berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder zu beschränken.

Die Verpflichtung des Speicherkunden zur Zahlung des Entgeltes bleibt bei vorgenannten Leistungsunterbrechungen/-beschränkungen sowie bei Leistungsunterbrechungen/-beschränkungen, welche für die Sicherheit und den Betrieb der Anlage notwendig sind, im vollen Umfang aufrecht.

Ist die Leistungserbringung von RAG aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder einer behördlichen Anweisung (z.B. Montanbehörde) zu unterbrechen oder zu beschränken, entfällt für diese Dauer die entsprechende Zahlungsverpflichtung des Speicherkunden aliquot.

RAG teilt dem Speicherkunden den Grund und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung umgehend mit. RAG bemüht sich, den Speicherkunden diesbezüglich bereits im Vorfeld zu informieren.



5.9 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt gemäß Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“. Es wird klargestellt, dass die für das Protokoll relevante Ausgleichsenergie ausschließlich jene ist, die vom Speicherkunden zuvor angeboten wurde.

5.10 Nicht entnommene Erdgasmenge

Der Speicherkunde hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Vertragslaufzeit der Speicherstand Null (0) ist. Andernfalls ist RAG berechtigt, dem Speicherkunden das Arbeitsgas nach Vorgabe der Ausspeicherrate durch RAG an der Übergabe-/Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen, und der Speicherkunde ist verpflichtet, das Gas zu übernehmen, bis der Speicherstand Null (0) ist. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Speicherkunden ist RAG ohne weitere Erklärung berechtigt, die nicht übernommenen eingelagerten Erdgasmengen dem Ausgleichsenergiemarkt der Regelzone Ost zuzuführen. Die daraus resultierenden Kosten bzw. Erlöse werden unter Berücksichtigung des aliquoten Speicherentgeltes für den Zeitraum, bis der Speicherstand Null (0) ist, verrechnet bzw. gutgeschrieben.

6 Entgelt und Zahlung

Sämtliche Geldbeträge werden in Euro (€) genannt und sind qualifizierte Schickschulden im Sinne des § 905 Abs 2 ABGB. Erfüllungsort der Zahlungen ist Wien.

6.1 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für die Erbringung von Speicherdienstleistungen (Speicherentgelt) ist abhängig vom jeweils konkret vereinbarten Leistungsumfang und ergibt sich daher aus dem Speichervertrag. Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.



6.2 Sicherheitsleistung

Im Bedarfsfall ist RAG berechtigt auch nach Vertragsabschluss einseitig vom Speicherkunden Sicherheitsleistungen zu verlangen. Diesfalls steht dem Speicherkunden ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

6.3 Rechnungslegung

Das Speicherentgelt wird im Voraus am Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum fünften (5.) Arbeitstag berechnet und in Rechnung gestellt, wobei das erste Monatsentgelt unverzüglich nach Abschluss des Speichervertrages in Rechnung gestellt wird und binnen drei (3) Tagen nach Rechnungszugang beim Speicherkunden fällig ist.

6.4 Fälligkeit

Die Bezahlung erfolgt monatlich durch Banküberweisung auf ein von RAG bekannt zu gebendes Konto mit Wertstellung zum Zwanzigsten (20.) des Monats der Rechnungslegung oder zehn (10) Tage nach dem Rechnungszugang. Ist der Zwanzigste (20.) ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, dann hat die Wertstellung zum letzten vor dem zwanzigsten (20.) liegenden Banktag zu erfolgen.

Rechnungsbeanstandungen entbinden nicht von der vorläufigen Bezahlung der Rechnung in voller Höhe.

Alle Rechnungen werden vorab elektronisch oder als Kopie per Fax übermittelt. Die in dieser Form übermittelte Rechnung gilt damit als zugewandt und fristauslösend. Alle Rechnungen werden anschließend im Original per Post verschickt.



Zahlungen haben derart zu erfolgen, dass sie dem Bankkonto der RAG am Fälligkeitsdatum ohne Abzug von Bankgebühren etc. gutgeschrieben sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist das Einlangen auf dem Bankkonto der RAG maßgeblich.

6.5 Bankspesen

Bankspesen im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Speicherkunden zu tragen.

6.6 Zahlungsverzug

Sofern im Speichervertrag nicht explizit anders geregelt, hat RAG bei Zahlungsverzug des Speicherkunden das Recht nach vorheriger schriftlicher Setzung einer unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit angemessenen Nachfrist, die Leistungserbringung aus dem Speichervertrag einzustellen. RAG ist vom Speicherkunden schad- und klaglos zu halten.

Dem Speicherkunden werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe des Dreimonats-EURIBOR plus vier (4) %-Punkte per anno vom Fälligkeitstag an bis zum vollständigen Zahlungseingang verrechnet.

Beim Zahlungsverzug der ersten Monatsrechnung gemäß Punkt 6.3 sowie bei Nichtleistung einer Sicherheitsleistung gemäß Punkt 6.2 steht RAG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Punkt 12 zu.

6.7 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber RAG ist unzulässig. Dies gilt nicht für den Fall, dass RAG zahlungsunfähig ist sowie für Forderungen, die gerichtlich festgestellt oder von RAG anerkannt worden sind.



6.8 Steuern und Abgaben

Das Speicherentgelt versteht sich ohne Umsatzsteuer. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige – auch zukünftige – Steuern, Gebühren oder Abgaben, die im Rahmen der Vertragserstellung bzw. Vertragsabwicklung zu bezahlen sind, werden dem Speicherkunden von RAG über das Speicherentgelt hinaus in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen. Für den Fall, dass der Speicherkunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rechnungen ohne Umsatzsteuer benötigt, ist dies RAG im Rahmen der store quick „FIVE“ Buchung mitzuteilen.

7 Informationspflicht

Beide Vertragspartner haben wechselseitige Informationspflichten. Diese betreffen Umstände, die mit der Erbringung der jeweiligen Vertragspflichten in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder allgemein für den Betrieb des Speichers RAG notwendig sind.

8 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihnen sowie ihren Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge des Speichervertragsabschlusses und der Abwicklung des Speichervertrags zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese nur zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen dem Speicherkunden und RAG zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern.



8.1 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- sämtliche übermittelte schriftliche Urkunden (z.B. Online Buchung, Speichervertrag, Beilagen) sowie deren Inhalt;
- sämtliche nicht schriftliche Informationen, die dem Speicherkunden mitgeteilt werden.

In dieser Form zur Kenntnis gelangte vertrauliche Informationen sind beispielsweise wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche sowie technische Belange, Know-how, insbesondere in Bezug auf Soft- und Hardware, technische Applikationen oder Informationsdienste, jegliche Verkaufs-, Marketing-, Werbe- sowie Kundenstrategien und –aktivitäten.

8.2 Nicht geheimhaltungspflichtige Informationen sind:

- Informationen, die der Öffentlichkeit bereits bekannt sind;
- Informationen, die ohne Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten bekannt wurden;
- Informationen, die unabhängig von der Weitergabe von vertraulichen Informationen bekannt wurden;
- Informationen, die aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offen zu legen sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, soweit dies unbedingt notwendig ist, nur an Personen weitergegeben werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und/oder auf die die gegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich schriftlich überbunden wurde.

Dieser Artikel bleibt noch fünf (5) Jahre nach Beendigung des Speichervertrages anwendbar.



9 Loyalitätsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Abgaben und Steuern), unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende, unvorhersehbare Änderung erfahren und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Dabei sollen Art und Ausmaß der möglicherweise vorzunehmenden Anpassung auch davon abhängen, ob und wieweit dem Nachteil eines Vertragspartners ein Vorteil des anderen Vertragspartners gegenübersteht. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände und entsprechende Folgen beruft, hat hierfür den entsprechenden Beweis zu führen.

Der Anspruch auf Vertragsanpassung besteht von dem Zeitpunkt an, ab dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von dem anderen Vertragspartner die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat. Kommt eine Einigung über eine Anpassung nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab schriftlich begründeter Forderung nach einer Anpassung zustande, ist der fordernde Vertragspartner berechtigt, bei sonstigem Rechtsverlust binnen weiterer dreißig (30) Tage, ein Schiedsgericht anzurufen. Die entsprechende Vertragsanpassung wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris-ICC) von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien. Fristen beginnen mit dem Tag der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels).

10 Höhere Gewalt

Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei



Vertragsabschluss nicht rechnen konnte und welches die Erfüllung der vertraglichen Pflichten – wenn auch nur teilweise – unmöglich macht. Darunter fallen beispielsweise auch Terroranschläge, Blackouts, Streik, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, behördliche Einschränkungsverfügungen - insbesondere hinsichtlich der Speicherung - sowie der Ausfall und die Betriebsunterbrechung von Anlagenteilen im technisch unbedingt notwendigen Umfang und dergleichen.

Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er das dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.

Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Umstände in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.

Dauern Umstände höherer Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als ein Monat an, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.



11 Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Vertragspartner werden ihre Anlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichten und betreiben. Sie werden ihren vertraglichen Verpflichtungen mit jener Sorgfalt nachkommen, die sie auch in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Für Schäden im Rahmen des Speichervertrages haften die Vertragspartner nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, sowie für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

Die Vertragspartner haften, ausgenommen für vorsätzliche Handlungen, maximal mit zwanzig (20) Prozent des Vertragswertes. Vertragswert ist der Wert der Speicherdienstleistungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres. Ist die Vertragsdauer kürzer als ein Kalenderjahr, ist der Vertragswert der Gesamtauftragswert.

Der Speicherkunde hält RAG gegenüber Dritten – insbesondere anderen Speicherkunden – hinsichtlich Schäden, die sich aus der Übergabe bzw. Einspeicherung von Erdgas, das nicht den Qualitätskriterien entspricht sowie Schäden aufgrund einer vom Speicherkunden verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung, schad- und klaglos.

Der Vertragspartner bzw. der User haftet für die missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten sowie abgegebener Zusicherungen und wird diesbezüglich RAG schad- und klaglos halten.

RAG übernimmt keine Haftung für das ununterbrochene und fehlerfreie Funktionieren des Internets. Weiters übernimmt RAG keine Haftung für etwaige Systemausfälle oder Störungen im Zusammenhang mit der store quick „FIVE“ Buchung.



12 Laufzeit

Der Speichervertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Erklärung der Vertragsparteien bedarf. Eine Verlängerung des bestehenden Speichervertrages ist nicht möglich, wohlgleich kann der Speicherkunde einen neuen Speichervertrag via store quick „FIVE“ schließen, soweit Kapazitäten verfügbar sind.

Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Berufung auf den wichtigen Grund und die Mitteilung der außerordentlichen Kündigung sind schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung tritt mit Eingang der schriftlichen Mitteilung an den durch den User bzw. Speicherkunden bekannt gegebenen Kontakt in Kraft.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- wenn der Speicherkunde eine Rechnung trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen, gerechnet ab Fälligkeit, nicht bezahlt hat;
- ein wesentlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder die Bestimmungen dieser ASpB store quick „FIVE“ samt Beilagen;
- wenn die Organe eines Vertragspartners einen Liquidationsbeschluss fassen;
- wenn gegen einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wobei auf Seiten des Speicherkunden auch das Stellen eines Fortsetzungsbegehrens und/oder die Anzeige der Überschuldung als Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt;
- wenn ein Speicherkunde eine Leistung gemäß Punkt 6.2 ablehnt und/oder die Zahlung der ersten Monatsrechnung gemäß Punkt 6.3 nicht zur Fälligkeit geleistet wird.



13 Einzelrechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag für die restliche Vertragslaufzeit oder für einen vorübergehenden Zeitraum auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen. Die Zustimmung darf von dem anderen Vertragspartner nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der auf ihn übertragenen Vertragspflichten bietet, keine bonitätsmässigen Bedenken bestehen und im übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei, sofern der übertragende Vertragspartner weiterhin für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aufgrund des Speichervertrags haftet.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Speichervertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungs- und/oder Kollisionsnormen.



Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus dem Speichervertrag wird vorbehaltlich Punkt 9 Absatz 2 die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

16 Form

Es gilt die Form des Speichervertrags. Änderungen und/oder Ergänzungen des Speichervertrages sowie deren Beilagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Sofern nicht explizit anders geregelt, gilt auch die Zustellung per Email oder Fax an die in der store quick „FIVE“ Buchung bekannt gegebenen Kontaktdaten als schriftlich.

Mündliche Zusatzabsprachen wurden und werden nicht getroffen.

17 Sonstige Bestimmungen

RAG ist befugt, im Rahmen der store quick „FIVE“ Buchung personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu benutzen. Diese werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Speichervertrages unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu folgenden Zwecken: Registrierung, Buchung und Abwicklung von Speicherdienstleistungen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs etc. In diesem Zusammenhang ist RAG ermächtigt, diese Daten zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu verarbeiten, an eigene Geschäftsbereiche zu übermitteln und gegebenenfalls zu löschen.

Personenbezogene Daten können zum Zwecke der Weiterentwicklung, der Bedarfsanalyse, der Planung von Speicherkapazitäten, der Beratung des jeweiligen Speicherkunden, der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Speicherdienstleistungen sowie für



Marketingaktionen von RAG verwendet werden. Der Speicherkunde erteilt dazu seine jederzeit widerrufbare ausdrückliche Zustimmung. Darüber hinaus erteilt der Speicherkunde seine jederzeit widerrufbare ausdrückliche Zustimmung dazu, dass er über neue Angebote, Werbeaktionen etc. per Email (bspw. in Form eines Newsletters) oder Fax informiert wird. Die Bereitstellung der angebotenen Speicherdienstleistungen wird nicht von einer solchen Zustimmung abhängig gemacht.

18 Beilagen

Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung store quick „FIVE“.